

OBERBÜRGERMEISTER

AFD-Fraktion Gera
Frau Steinhäuser
- im Hause -

Ihr Ansprechpartner
Bereich: '
Sitz: '
Zimmer:
Telefon: '
Fax:
E-Mail:
Aktenzeichen (bitte stets angeben):

Datum: 9. Februar 2024

Anfrage der AfD-Fraktion vom 1. Februar 2024 (unter Bezugnahme auf eine Anfrage vom 10. Oktober 2024) sowie Mail vom 6. Februar 2024; Mitarbeit in einem Briefwahlvorstand bei den Kommunalwahlen

Sehr geehrte Frau Steinhäuser,
Sehr geehrter Herr Dr. Frank,

mit der Anfrage vom 10. Oktober 2023 an den Oberbürgermeister fragten Sie nach Ausschlussgründen für eine Tätigkeit von Kandidaten zur Stadtratswahl als Mitglied eines Wahlvorstands. Das Eingreifen von Ausschlussgründen wurde unter Bezugnahme auf § 5 Abs. 2 Satz 6 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) durch das Wahlbüro bejaht.

Mit Anfrage vom 1. Februar 2024 an den Oberbürgermeister erweitern Sie die Anfrage auf die Briefwahlen und deren Wahlvorstand.

Mit der Mail der AfD-Fraktion Gera vom 6. Februar 2024 an das Rechtsamt, Herrn Streibhardt, fragen Sie „...Mit welchem „objektivem Verständnis“ ist aber zu begründen, dass ein Kandidat nicht in einem Briefwahllokal tätig sein sollte? Eine Beeinflussung der Wähler ist nicht (mehr) möglich. Immerhin fehlen ja den Gemeinden auch dringend benötigte Wahlhelfer.“

Bitte beachten Sie, dass es sich inhaltlich, nach §§4 (4) S.2, 22, 34 der Geschäftsordnung des Geraer Stadtrates um eine Anfrage an den Oberbürgermeister handelt. Die Formerfordernisse sind zu beachten. Die Anfrage wäre richtigerweise an das Büro des Oberbürgermeisters zu richten gewesen.

Beachten Sie bitte auch, dass das Rechtsamt ausschließlich die Verwaltung im engeren Sinne berät. Auch andere Ämter sind für sich gesehen nicht zu nicht mit der Behördenleitung abgestimmten Stellungnahmen nach außen befugt.

Soweit Sie Fragen nur an das Wahlbüro haben, achten Sie bitte zukünftig auf korrekte Adressierung. Anderenfalls wird ihre Anfrage zukünftig in den nach GeschO vorgesehenen Geschäftsgang gegeben. Die erstrebte inhaltliche Beantwortung ist dann möglicherweise vom Informationsanspruch des Mitgliedes des Stadtrates nicht gedeckt.

Ohne Anerkennung von Rechten und Ansprüchen mit Blick auf die Zukunft erhalten Sie folgende Antwort:

Bewerber/innen, Beauftragte für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter/innen sowie Leiter/innen einer Aufstellungsversammlung für eine Kommunalwahl können nicht gleichzeitig Mitglied eines Wahlvorstands sein (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 6 Thüringer Kommunalwahlgesetz, -ThürKWG-).

Dies gilt für alle Wahlvorstände, also für die Wahlvorstände in den Wahllokalen und für die Wahlvorstände, die für die Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl eingesetzt sind (siehe § 5 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 ThürKWG). Das ThürKWG kennt keine Unterscheidung zwischen einem Wahlvorstand im Wahllokal und einem Briefwahlvorstand. "Wahlhelfer" - auf welche sich Ihre Anfrage zum Teil bezieht - sind Wahlvorstände und als solche unterschiedslos nach § 5 (2) S.6 ThürKWG ungeeignet, als Wahlvorstand und Wahlhelfer auch in Bezug auf Briefwahlen.

Ihre Frage nach dem „objektiven Verständnis“ beantwortet sich letztlich aus dem aus einem formellen Gesetz erkennbaren Willen des Landesgesetzgebers. Dieses Gesetz hat seinerseits ein förmliches Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Ihr mutmaßlich „subjektives Unverständnis“ ist insoweit ohne Belang.

Der Ausschluss soll erkennbar der Vermeidung von Interessenkollisionen des benannten Personenkreises im Rahmen der Auszählung der Stimmzettel in den Wahlvorständen und damit der Ermittlung des Wahlergebnisses dienen. Auch der Briefwahlhelfer hätte denkmöglich die Gelegenheit zur Beeinflussung des Wahlergebnis, z.B. durch Unterdrückung von Briefwahlunterlagen. Auf eine Beeinflussung des Wählers allein stellt die von Ihnen bemühte Kommentierung erkennbar nicht ab. Es kann daher dahin stehen, ob dies für jene Wahlhelfer tatsächlich gelten würde, welche Sie meinten.

Eine Tätigkeit als Wahlhelfer eines Wahlvorstands in der Funktion

- (stellv.) Wahlvorsteher/in,
- (stellv.) Briefwahlvorsteher/in,
- (stellv.) Schriftführer /in,
- (stellv.) Briefwahlschriftführer/in, falls eingesetzt,
- Beisitzerin und
- (Briefwahl-)Beisitzerin

ist also in diesem Fall ausgeschlossen.

Zu unterscheiden sind von den vorerwähnten Wahlhelfertätigkeiten die Aufgabenstellungen in dem sog. Briefwahllokal. Dieses öffnet in der Regel 3 Wochen vor der Wahl. Dort ist die Beantragung von Briefwahlunterlagen möglich. Auch kann an Ort und Stelle die Stimmabgabe vorgenommen werden.

Die Tätigkeiten im sog. Briefwahllokal sind Angelegenheiten der Einwohnermeldebehörde und damit keine ehrenamtliche Tätigkeit. Wahlhelfer/innen kommen insoweit nicht zum Einsatz. Bitte achten Sie daher für sich selbst und zur Meidung fehlerhafter Ableitungen zukünftig auf eine klare Trennung der Begrifflichkeiten.

Ergänzend ist noch darauf zu verweisen, dass der oben benannte Personenkreis auch nicht Wahlleiter/in oder Stellvertreter/in des/der Wahlleiters/Wahlleiterin (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG) oder Beisitzer/in oder Stellvertreter/in der Beisitzer/innen im Wahlausschuss (§ 4 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 ThürKWG) der Gemeinde sein kann, eben zur Vermeidung von Interessenkollisionen.

Möglich ist jedoch, dass Bewerber/innen, Beauftragte für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter/innen sowie Leiter/innen einer Aufstellungsversammlung für eine Kommunalwahl

Mitglied des Wahlausschusses für eine z.B. gleichzeitig stattfindende Europawahl sind, ebenso umgekehrt, da bei dieser Konstellation keine Interessenkollisionen denkbar sind.

Verwandte des genannten Personenkreises, ebenso sonstige Parteimitglieder oder Unterstützer und sonstige Personen sind von dieser Beschränkung nicht betroffen. Nur der konkret benannte Personenkreis ist ausgeschlossen.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 GeschO erhält jede Fraktion eine Kopie der Beantwortung, das Antwortschreiben ist zudem über den Downloadbereich des Ratsinfomanagement im Ordner „Anfragen/Antwortschreiben“ einsehbar. Das Originalschreiben liegt im Postfach Ihrer Fraktion zur Abholung bereit.

Mit freundlichen Grüßen

7)

X/B	X(100)	1200	1300
2000	Stadt Gera		1400
3000	Oberbürgermeister		1600
4000	01. Feb. 2024	Büro C	X/W
			1015
			1020
	lfd.Nr. 202		
	Termin		



Fraktion im Stadtrat

AfD-Fraktion
Kornmarkt 12 • Raum 106
07545 Gera

Telefon: 0365 8 38-1580
afd-fraktion@gera.de
www.afd-fraktion-gera.de

Vorsitzender der Fraktion
Dr. Harald Frank

Stellvertreter
Bettina Etzrodt

Gera, 01.02.2024

AfD-FRAKTION GERA • Kornmarkt 12 • 07545 Gera

Stadtverwaltung Gera

Oberbürgermeister Herrn Julian Vonarb

Kornmarkt 12

07545 Gera

*noch in d.B.h. Überarbeitung
eine OB-Anfrage -
überprüfen
bis 14.02.2024
JL*

Sehr geehrter Herr Vonarb,

bezugnehmend auf unsere Anfrage vom 10.10.2023 zum Thema Wahlen und Wahlvorstände möchten wir gern wissen, ob die genannte Regelung auch auf die Briefwahlen und deren Wahlvorstand zutrifft.

Über eine zeitnahe Antwort freuen wir uns und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Svea Steinhäuser

Mitarbeiterin der Geschäftsstelle

Aktuell



AfD-FRAKTION GERA • Kornmarkt 12 • 07545 Gera

Stadtverwaltung Gera
Rechtsamt Herrn Streibhardt
Kornmarkt 12
07545 Gera

Fraktion im Stadtrat

AfD-Fraktion
Kornmarkt 12 • Raum 106
07545 Gera
Telefon: 0365 8 38-1580
afd-fraktion@gera.de
www.afd-fraktion-gera.de

Vorsitzender der Fraktion
Dr. Harald Frank

Stellvertreter
Bettina Etzrodt

Gera, 06.02.2024

Sehr geehrter Herr Streibhardt,

Deutsches Kommunalrecht, Gern/Brüning 413

Die Wahlfreiheit besteht darin, dass jeder Wähler sein Wahlrecht frei, d.h. ohne Zwang oder sonstige unzulässige Wahlbeeinflussung von außen ausüben kann. „Wahlbeeinflussung“ sind alle öffentlichen oder veröffentlichten Äußerungen von Bewerbern und Dritten, die bei objektivem Verständnis dazu geeignet sind, unmittelbar auf die Wahlentscheidung der Wähler einzuwirken.

Nach dem Thüringer Kommunalwahlgesetz ist es Kandidaten untersagt, in Wahlvorständen aktiv zu sein. Dies ist mit der sonst möglichen Wahlbeeinflussung durch den Kandidaten vor Ort zu begründen.

Mit welchem „objektivem Verständnis“ ist aber zu begründen, dass ein Kandidat nicht in einem Briefwahllokal tätig sein sollte? Eine Beeinflussung der Wähler ist nicht (mehr) möglich.

Immerhin fehlen ja den Gemeinden auch dringend benötigte Wahlhelfer.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Harald Frank
Vorsitzender